



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1995

Nummer 77

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	5. 12. 1995	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	1208

2011

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 5. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NW. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Allgemeinen Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstelle 3a erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung: „Bauberufsrechtliche Angelegenheiten“
 - b) Nach der Tarifstelle 18 werden die Wörter „18a Ordnungsrechtliche Angelegenheiten“ eingefügt.
2. Bei der Tarifstelle 1.1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 400“ durch die Zahlen „20 bis 1000“, die Zahlen „10 bis 750“ durch die Zahlen „30 bis 2000“ und die Zahlen „10 bis 1000“ durch die Zahlen „50 bis 3000“ ersetzt.
3. Bei der Tarifstelle 1.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
4. Bei der Tarifstelle 1.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
5. Bei den Tarifstellen 1.1.2.3 und 1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „1000“ ersetzt.
6. Bei der Tarifstelle 1.1.4.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 300“ durch die Zahlen „150 bis 500“ ersetzt.
7. Nach der Tarifstelle 1.1.4.1 wird folgende neue Tarifstelle 1.1.5 eingefügt:

„1.1.5 Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz

a) nach § 7 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 12 Satz 2	50 bis 3000
b) nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	50 bis 1000
c) nach § 13 Abs. 4 und 5	200 bis 10000
d) nach § 15 Abs. 1 und 2	50 bis 5000“

8. Die Tarifstellen 2 bis 2.8.2 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 2 bis 2.9.6.4 ersetzt:

- | | | |
|-------|--|--|
| „2 | Baurechtliche Angelegenheiten | |
| 2.1 | Berechnung der Gebühren, Begriffe | |
| 2.1.1 | Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NW sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW. Im übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung und der aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften. | |
| 2.1.2 | Rohbausumme | |

Anlage 1

Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Anlage 1 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m³ Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1 Ausgabe Juni 1987, die in der Anlage 2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Anlage 2

Die Rohbauwerte der Anlage 1 basieren auf einer Mittelung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die aufgrund der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jedes Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der Anlage 1 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist

die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Abs. 1 BauO NW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertigzustellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

2.1.3 Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

2.1.4 Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekanntgegeben.

2.1.5 Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

2.1.5.1 Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden die Gebühren in Tausendstel der Rohbausumme berechnet.

Die Rohbausumme ist auf volle 1000 DM aufzurunden und mit mindestens 20000 DM anzusetzen.

Anlagen
3 und 4

2.1.5.2 Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 3) aus der Gebührentafel (Anlage 4) zum Gebührentarif. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1	15,0 K ⁻ -0,2
Bauwerksklasse 2	22,5 K ⁻ -0,2
Bauwerksklasse 3	30,0 K ⁻ -0,2
Bauwerksklasse 4	37,5 K ⁻ -0,2
Bauwerksklasse 5	47,0 K ⁻ -0,2

(K = Rohbausumme in 1000 DM)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 4) ist nicht zulässig.

2.1.5.3 Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Absatz 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.

2.1.5.4 Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:

- Änderung (z. B. Umbauten) und Abbrüche von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
- genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Bauhilfen.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

2.1.5.5 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

2.2 Auslagen

2.2.1 Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 61 Abs. 3 BauO NW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstelle 2.3.2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen wird nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 vergütet. In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Tarifstelle 2.9.5.4 bleibt unberührt.

2.2.2 Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfer und Prüfingenieure für Baustatik (§ 21 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 22 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

2.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Termins einer Bauzustandsbesichtigung (Tarifstelle 2.4.10.5).

2.3 Ermäßigungen

2.3.1 Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfer und Prüfingenieure für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

2.3.2 Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.7) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 v. H. bis 80 v. H.

Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

2.3.3 Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 78 BauO NW) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

2.3.4 Werden im Baugenehmigungsverfahren Bescheinigungen nach § 72 Abs. 7 BauO NW vorgelegt, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt sind, ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 um 1,00 DM je angefangene 1000 DM der Rohbau- oder Herstellungssumme.

2.3.5 Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet.

Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ der Gebühr für den Vorbescheid von

mindestens	60
höchstens aber	1 000

zu erheben.

2.4 Grundgebühren

2.4.1 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung

a) von Gebäuden, soweit sie nicht unter b) und c) fallen, je angefangene 1000 DM der Rohbausumme.	8
jedoch mindestens	60

b) von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 54 BauO NW, soweit sie nicht unter c) fallen, jedoch nicht Mittelgaragen (auch als Tiefgaragen), Lagerhallen,

	einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringfügigen Einbauten,	
	sonstige eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 1000 m³ Brutto-Rauminhalt,	
	Stallgebäude,	
	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude,	
	Scheunen, Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude,	
	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	je angefangene 1000 DM der Rohbausumme	13
	jedoch mindestens	60
c)	von Wohngebäuden mittlerer Höhe nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW und Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m² nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW	
	je angefangene 1000 DM der Rohbausumme	7
	von Wohngebäuden geringer Höhe und anderen Gebäuden nach § 68 Abs. 1 BauO NW	
	je angefangene 1000 DM der Rohbausumme	6
	von übrigen baulichen Anlagen nach § 68 Abs. 1 BauO NW, ausgenommen Werbeanlagen und Warenautomaten	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	6
	jedoch jeweils mindestens	60
d)	von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NW unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung von unter a) bis c) genannten Gebäuden stehen	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	8
	bei solchen besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 54 BauO NW	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	13
	jedoch jeweils mindestens	60
e)	von Werbeanlagen und Warenautomaten	
	je angefangene 100 DM der Herstellungssumme	5
	jedoch mindestens	60
2.4.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, sofern sie	
a)	dem üblichen Genehmigungsverfahren unterliegen,	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	8
	bei Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1 b)	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	13
	jedoch jeweils mindestens	60
b)	dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen,	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	6
	bei Wohngebäuden mittlerer Höhe	
	je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme	7
	jedoch jeweils mindestens	60
2.4.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	
a)	ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	60 bis 5 000
b)	mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4	60 bis 5 000
2.4.4	Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung	60 bis 3 000
2.4.5	Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1	60 bis 500
2.4.6	Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides	60 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

Anmerkung:

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben.

2.4.7	Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides	
2.4.7.1	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 77 BauO NW auch in Verbindung mit § 71 Abs. 2 BauO NW)	$\frac{1}{5}$ der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr
	jedoch mindestens	60
	höchstens aber	1 000
2.4.7.2	Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im wesentlichen übereinstimmen	$\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 oder 2.4.6
	jedoch mindestens	60
	höchstens aber	1 000
2.4.8	Bautechnische Nachweise	
2.4.8.1	Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
2.4.8.2	Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
	jedoch mindestens	100
2.4.8.3	Prüfung der Nachweise des Schallschutzes	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
	jedoch mindestens	100
2.4.8.4	Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
2.4.8.5	Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen	Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens jeweils	100
2.4.8.6	Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände	Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
2.4.8.7	Lastvorprüfung	zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1
2.4.8.8	Zuschläge	
	a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem großen Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen	
	– für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,	
	– wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,	
	– wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,	
	– für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.	

b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.	
c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.	
2.4.9	Genehmigungsfreie Gebäude nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NW
2.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NW, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll 100
2.4.9.2	Bestätigung der Gemeinde, daß sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NW abgegeben hat 100
2.4.10	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigungen [Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.]
2.4.10.1	Bauüberwachung nach § 81 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt
	a) für den 1. bis 3. Termin der Bauüberwachung je Termin $\frac{1}{6}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
	b) für jeden weiteren Termin der Bauüberwachung je Termin $\frac{1}{12}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
	jedoch mindestens je Termin der Bauüberwachung 60
	höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 2faches der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
Die Gebühr wird für die – auch stichprobenhafte – Prüfung erhoben, ob entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wird und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten werden.	
2.4.10.2	Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt, nach Fertigstellung des Rohbaus $\frac{1}{6}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2
	jedoch mindestens 60
2.4.10.3	Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 BauO NW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt, nach abschließender Fertigstellung
	a) von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. $\frac{1}{6}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2
	b) von Werbeanlagen und Warenautomaten. $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 e)
	c) des Abbruchs baulicher Anlagen $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.4
	jedoch jeweils mindestens 60
Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3: Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.	
2.4.10.4	Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 6 Satz 2 BauO NW $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 a)
	jedoch mindestens 60
2.4.10.5	Für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung. $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.10.2 oder 2.4.10.3

	höchstens aber für alle Wiederholungen	das 2fache der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.10.2 oder 2.4.10.3
	jedoch mindestens	60
2.4.10.6	Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 1 Satz 2 BauO NW	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.10.2 oder 2.4.10.3
	jedoch mindestens	60
2.4.10.7	Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 81 BauO NW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NW) von baulichen Anlagen, ob, - entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 6 BauPrüfVO) gebaut wurde, - die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden, zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde.	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.5.4
	höchstens aber	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5
	Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, daß die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 Satz 2 BauO NW). Für die Berechnung der Höchstgebühr gilt die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 entsprechend.	
2.5	Sondergebühren	
2.5.1	Teilung von Grundstücken	
2.5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 des Baugesetzbuches oder die Genehmigung nach § 8 BauO NW	60 bis 300
2.5.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 des Baugesetzbuches einschließlich der Genehmigung nach § 8 BauO NW	100 bis 500
2.5.1.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder § 8 Abs. 3 Satz 3 BauO NW	60
2.5.1.4	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 des Baugesetzbuches einschließlich des Zeugnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 3 BauO NW	100
2.5.2	Bauvorlagen	
2.5.2.1	Zurückweisung von Anträgen wegen Unvollständigkeit oder erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 2, § 78 Abs. 4, § 79 Abs. 10 BauO NW)	$\frac{1}{4}$ der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre
	jedoch mindestens	60
2.5.2.2	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden ..	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
2.5.2.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt ..	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4
		60 bis 500
2.5.3	Abweichungen, Anhörungen und Beteiligungen	
2.5.3.1	Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie Abweichungen nach § 73 BauO NW je Befreiungstatbestand oder Abweichungstatbestand ...	100 bis 1 000

2.5.3.2	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG. NW. sowie Beteiligung von Angrenzern nach § 74 BauO NW je Beteiligtem oder je Angrenzer . .	300
2.5.4	Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung	
2.5.4.1	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	der zweifache Stundensatz
2.5.4.2	Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauO NW oder solche, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, Gebühr nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde. . .	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	der zweifache Stundensatz
2.5.5	Fliegende Bauten	
2.5.5.1	Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 1000 DM der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage	7
	jedoch mindestens	100
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.	
2.5.5.2	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme	100 bis 2 500
2.5.5.3	Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde.	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	der zweifache Stundensatz
2.5.5.4	Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	100
2.5.5.5	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort	20 bis 300
2.5.6	Baulasten	
2.5.6.1	Entscheidung über die Eintragung einer Baulast.	60 bis 500
2.5.6.2	Entscheidung über die Löschung einer Baulast.	60 bis 100
2.5.6.3	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis je Grundstück (Flurstück)	100
2.6	Energieeinsparungsvorschriften	
2.6.1	Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121)	
2.6.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 WärmeschutzV.	gebührenfrei
2.6.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 WärmeschutzV.	100 bis 1 000
2.6.1.3	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV	100 bis 1 000
2.6.2	Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) vom 20. März 1994 (BGBl. I S. 619), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GV. NW. S. 1021)	

2.6.2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO	100
2.6.2.2	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnlV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO	300
2.6.2.3	Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 12 HeizAnlV	100 bis 1 000
2.7	Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	
2.7.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG	100
	je weitere Ausfertigung	60
2.7.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)	
	je Sondereigentumsanteil	100
	sofern die Entscheidung außerhalb von bauaufsichtlichen Verfahren zu treffen ist	
	je Sondereigentumsanteil	300
	für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	60
2.8	Besondere Prüfungen und Maßnahmen	
2.8.1	Besondere Prüfungen	
2.8.1.1	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden	3fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 sowie $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8 und 2.4.10.3
2.8.1.2	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich nicht genehmigt oder belassen werden	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3
	Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.8.1.1 und 2.8.1.2:	
	a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde.	
	b) Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben.	
	c) Die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8 ist nur zu erheben, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft werden.	
2.8.1.3	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird	60 bis 1 000
2.8.2	Besondere Maßnahmen	
2.8.2.1	Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2
	jedoch mindestens	200
2.8.2.2	Untersagung rechtswidriger Nutzungen	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3
	jedoch mindestens	200
2.8.2.3	Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NW	100 bis 1 000
2.8.2.4	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NW mit dem U-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 61 Abs. 4 BauO NW)	60 bis 500
2.8.2.5	Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 65 BauO NW keiner Baugenehmigung bedürfen	
	je baulicher Anlage	200

2.8.2.6	Für jede Anmahnung oder Anforderung von Bescheinigungen nach § 66 Satz 2 BauO NW je Bescheinigung	60
2.8.2.7	Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 66 BauO NW je Anlage	200
2.8.2.8	Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NW	60 bis 500
2.9	Sonstige Gebühren	
2.9.1	Prüfingenieure	
2.9.1.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüfenieur für Baustatik je Fachrichtung	2 500
2.9.1.2	sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung	750
2.9.1.3	Widerruf der Anerkennung als Prüfenieur für Baustatik je Fachrichtung	1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1
2.9.1.4	Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfenieur für Baustatik je Fachrichtung	500
2.9.2	Sachverständige	
2.9.2.1	Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter haustechnischer Anlagen in baulichen Anlagen nach § 54 BauO NW	200 bis 1 000
2.9.2.2	Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger	1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1
2.9.3	Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14) . .	400
2.9.4	Typengenehmigung	
2.9.4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 78 BauO NW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	3 v.H. bis 12 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.9.4.2	Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten).	1 v.H. bis 3 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.9.5	Typenprüfung	
2.9.5.1	Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 6 BauO NW), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln läßt	das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3
	sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln läßt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde	bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.9.5.2	Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde	1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
	jedoch mindestens	200

- 2.9.5.3 Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar
je angefangene Stunde. bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
- 2.9.5.4 Besondere Vergütung der Sachverständigen
Abweichend von Tarifstelle 2.2.1 erhalten die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.5.1 bis 2.9.5.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamte für Baustatik herangezogen werden, eine Vergütung bis zur Höhe von 80 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.5.1, 2.9.5.2 oder 2.9.5.3.
In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.
- 2.9.6 Bauprodukte, Bauarten
- 2.9.6.1 Entscheidung über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 23 auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 BauO NW. 100 bis 10 000
Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Abs. 2 BauO NW), werden Gebühren nicht erhoben.
- 2.9.6.2 Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 BauO NW und § 11 BauPG) sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie. 1 000 bis 40 000
- 2.9.6.3 Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 20 Abs. 5 BauO NW i. V. m. der Hersteller- u. ÜberwachungsVO. . . 1 000 bis 40 000
- 2.9.6.4 Entscheidung über die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 22 BauO NW. 100 bis 10 000"
9. Die Tarifstellen 3a bis 3a.2 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 3a bis 3a.3.5 ersetzt:
- „3a Bauberufsrechtliche Angelegenheiten
- 3a.1 Entscheidung über die Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Baukammergesetz – BauKaG NW – in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW). 250 bis 350
- 3a.2 Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuß gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NW 300 bis 1 500
- 3a.3 Sachverständige aufgrund der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 14. Juni 1995 (GV. NW. S. 592)
- 3a.3.1 Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit je Fachrichtung (Massivbau, Metallbau oder Holzbau) 2 500
- 3a.3.2 Sofern bereits eine Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik für eine vergleichbare Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung. 750
- 3a.3.3 Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes. 2 500
- 3a.3.4 Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz 500
- 3a.3.5 Widerruf der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger ¼ der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.3 oder 3a.3.4"
10. Nach der Tarifstelle 7.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen 7.5 bis 7.5.2 eingefügt:
- „7.5 Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen (§ 22 FSHG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 14. Juni 1995 (GV. NW. S. 592)
- 7.5.1 Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

- 7.5.1.1 Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 67 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 BauO NW
- a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe, je Gebäude 100
 - b) bei Mittelgaragen (Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m²), je Mittelgarage 100
 - c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen, je Gebäude 150
- 7.5.1.2 Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 7 BauO NW
- a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauO NW), je Gebäude 100
 - b) bei Mittelgaragen (§ 68 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauO NW), je Mittelgarage 100
 - c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen, je Gebäude 150
- 7.5.1.3 Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 7 BauO NW
- a) bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 BauO NW, je bauliche Anlage $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz
 - b) bei allen anderen baulichen Anlagen, sofern sie nicht unter die Tarifstellen 7.5.1.1 oder 7.5.1.2 fallen, je bauliche Anlage $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
- 7.5.2 Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare in den Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 genannte bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig (in einem Prüfung) Prüfungen nach Tarifstelle 7.5.1 durch die Brandschutzdienststelle vorgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 für jede bauliche Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede bauliche Anlage auf drei Viertel.“
11. Bei der Tarifstelle 8.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
12. Bei den Tarifstellen 8.1.4 und 8.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „220“ ersetzt.
13. Bei der Tarifstelle 8.2.9 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „Anlage 3“ durch die Wörter „Anlage 5“ ersetzt.
- 13a. Die Tarifstellen 8.3.2.1.1 bis 8.3.2.6 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 8.3.2.1 bis 8.3.2.7 ersetzt:
- „8.3.2.1 Jahresjagdscheine
 - 8.3.2.1.1 Ein-Jahresjagdschein 60
 - 8.3.2.1.2 Zwei-Jahresjagdschein 90
 - 8.3.2.1.3 Drei-Jahresjagdschein 120
 - 8.3.2.2 Jahresjagdscheine für Jugendliche
 - 8.3.2.2.1 Ein-Jahresjagdschein 30
 - 8.3.2.2.2 Zwei-Jahresjagdschein 45
 - 8.3.2.2.3 Drei-Jahresjagdschein 60
 - 8.3.2.3 Tagesjagdscheine
 - 8.3.2.3.1 Tagesjagdschein 20
 - 8.3.2.3.2 Tagesjagdschein für Jugendliche 20
 - 8.3.2.4 Falknerjagdscheine
 - 8.3.2.4.1 Ein-Jahresfalknerjagdschein 30
 - 8.3.2.4.2 Zwei-Jahresfalknerjagdschein 45
 - 8.3.2.4.3 Drei-Jahresfalknerjagdschein 60
 - 8.3.2.5 Falknerjagdscheine für Jugendliche
 - 8.3.2.5.1 Ein-Jahresfalknerjagdschein 25
 - 8.3.2.5.2 Zwei-Jahresfalknerjagdschein 30

- | | | |
|-----------|--|-----|
| 8.3.2.5.3 | Drei-Jahresfalknerjagdschein | 35 |
| 8.3.2.6 | Tagesfalknerjagdscheine | |
| 8.3.2.6.1 | Tagesfalknerjagdschein | 20 |
| 8.3.2.6.2 | Tagesfalknerjagdschein für Jugendliche | 20 |
| 8.3.2.7 | Jagdscheindoppel | 20" |
14. Bei der Tarifstelle 10.3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Krankengymnasten“ das Wort „Physiotherapeuten,“ eingefügt.
 15. Die Tarifstelle 10.3.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Prüfung und Bescheinigung der Berufseignung für Hebammen und
der Ausbildungseignung für Gesundheitsaufseher und Desinfektoren“
 16. Bei der Tarifstelle 10.10.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz wie folgt ergänzt:

„, geändert durch Gem. RdErl. v. 13. 7. 1990 - MBl. NW. S. 1024 -“
 17. Bei der Tarifstelle 10.14.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bestallung“ die Wörter „und Approbation“ eingefügt.
 18. Die bisherige Tarifstelle 10.14.17 wird Tarifstelle 10.14.12. Bei ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 19. Die bisherige Tarifstelle 10.14.12 wird Tarifstelle 10.14.13. Bei ihr werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bestallung“ die Wörter „und Approbation“ eingefügt.
 20. Nach der Tarifstelle 10.14.13 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 10.14.14 eingefügt:

„10.14.14 Genehmigung der verkürzten Weiterbildung zum Physiotherapeuten . . . 100“
 21. Die bisherigen Tarifstellen 10.14.13 bis 10.14.16 werden Tarifstellen 10.14.15 bis 10.14.18.
 22. Bei der Tarifstelle 11.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „(§ 49 GewO)“ durch die Wörter „(§ 11 Abs. 5 GSG)“ ersetzt.
 23. Bei der Tarifstelle 11.2.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 24. Bei der Tarifstelle 11.2.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 25. Bei der Tarifstelle 11.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 26. Bei den Tarifstellen 11.2.6 und 11.2.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt.
 27. Bei der Tarifstelle 11.2.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 28. Bei der Tarifstelle 11.2.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
 29. Bei der Tarifstelle 11.3.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 30. Bei der Tarifstelle 11.3.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 31. Bei der Tarifstelle 11.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 32. Bei den Tarifstellen 11.3.5 und 11.3.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt.
 33. Bei den Tarifstellen 11.3.7 und 11.3.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 34. Bei der Tarifstelle 11.3.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
 35. Bei der Tarifstelle 11.3.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 36. Die Tarifstelle 11.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „und von Personen-Umlaufaufzügen nach wesentlicher Änderung (§ 26 i. V. mit § 8 Abs. 1 AufzV)“ gestrichen.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 37. Bei der Tarifstelle 11.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 38. Bei den Tarifstellen 11.4.3 und 11.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt.
 39. Bei der Tarifstelle 11.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
 40. Bei den Tarifstellen 11.5.2 und 11.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt.

41. Die Tarifstelle 11.5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach dem Wort „Unternehmenssachverständigen“ die Wörter „und Sachkundige eines Unternehmens“ eingefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
42. Bei der Tarifstelle 11.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
43. Bei der Tarifstelle 11.6.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
44. Bei der Tarifstelle 11.6.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
45. Bei der Tarifstelle 11.6.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
46. Bei der Tarifstelle 11.6.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
47. Bei der Tarifstelle 11.6.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
48. Bei der Tarifstelle 11.6.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
49. Bei den Tarifstellen 11.7.3 und 11.7.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „1000“ ersetzt.
50. Bei den Tarifstellen 11.7.5 und 11.7.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt.
51. Bei den Tarifstellen 11.7.7, 11.7.8 und 11.8.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „1000“ ersetzt.
52. Bei der Tarifstelle 11.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
53. Bei der Tarifstelle 11.9.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
54. Bei der Tarifstelle 11.9.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
55. Bei der Tarifstelle 11.9.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
56. Bei der Tarifstelle 11.9.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „70“, die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 11.9.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
58. Bei der Tarifstelle 11.9.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
59. Bei der Tarifstelle 11.10.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
60. Bei der Tarifstelle 11.10.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
61. Die Tarifstellen 11.11 bis 11.11.20 werden durch die folgenden Tarifstellen 11.11 bis 11.11.17 ersetzt:

„11.11	Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung	
11.11.1	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3	100 bis 2 000
11.11.2	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15d Abs. 2	50 bis 2 000
11.11.3	Abnahme von Sachkundeprüfungen, die auf der Grundlage von technischen Regeln nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vorgeschrieben sind	Für jede zu prüfende Person 5 bis 30
11.11.4	Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 18 Abs. 5	50 bis 1 000
11.11.5	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30	100 bis 2 000
11.11.6	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung nach § 31 Abs. 5	10 bis 150
11.11.7	Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren und Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe nach § 36 Abs. 7	50 bis 1 000
11.11.8	Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1	100 bis 2 000
11.11.9	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	
	a) nach § 42	60 bis 1 000
	b) nach § 43 Abs. 1 bis 7	50 bis 1 000
	c) nach § 43 Abs. 8	50 bis 1 000
	d) nach § 44 Abs. 1	50 bis 1 000

11.11.10	Entscheidung über die vereinfachte Anzeige nach § 44 Abs. 3	10 bis 200																					
11.11.11	Entscheidung über die Anerkennung von Reinigungsbetrieben nach Anhang IV Nr. 14	50 bis 1 000																					
11.11.12	Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	50 bis 1 000																					
11.11.13	Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter der betreffenden Arbeitnehmer nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	30 bis 500																					
11.11.14	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	50 bis 1 000																					
11.11.15	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	100 bis 2 000																					
11.11.16	Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	100 bis 2 000																					
11.11.17	Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Sätze 2 und 3	20 bis 400"																					
62.	Die Tarifstellen 11.12 bis 11.12.3.21 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 11.12 bis 11.14.21 ersetzt:																						
„11.12	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)																						
11.12.1	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5	20 bis 400																					
11.12.2	Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8	20 bis 400																					
11.13	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)																						
11.13.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3	100 bis 50 000																					
	a) Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung zuständig ist:																						
	<table> <tr> <th>Gebührenklasse</th><th>Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4</th><th>Gebühr DM</th></tr> <tr> <td>1</td><td>< 10²</td><td>300</td></tr> <tr> <td>2</td><td>< 10⁴</td><td>500</td></tr> <tr> <td>3</td><td>< 10⁶</td><td>750</td></tr> <tr> <td>4</td><td>< 10⁸</td><td>1 400</td></tr> <tr> <td>5</td><td>< 10¹⁰</td><td>4 000</td></tr> <tr> <td>6</td><td>> 10¹⁰</td><td>8 000</td></tr> </table>	Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4	Gebühr DM	1	< 10 ²	300	2	< 10 ⁴	500	3	< 10 ⁶	750	4	< 10 ⁸	1 400	5	< 10 ¹⁰	4 000	6	> 10 ¹⁰	8 000	
Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4	Gebühr DM																					
1	< 10 ²	300																					
2	< 10 ⁴	500																					
3	< 10 ⁶	750																					
4	< 10 ⁸	1 400																					
5	< 10 ¹⁰	4 000																					
6	> 10 ¹⁰	8 000																					
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.																						
	b) Soweit die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde zu treffen ist	1 000 bis 50 000																					
	c) Soweit die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 41 erfolgt	500 bis 4 000																					
11.13.2	Prüfung der Anzeigenunterlagen nach §§ 4 und 17	150 bis 700																					
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.																						
11.13.3	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3	200																					
11.13.4	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 8	200 bis 1 500																					
11.13.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von Beschleunigeranlagen nach § 15	1 000 bis 10 000																					
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.																						
11.13.6	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 16	500 bis 10 000																					
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.																						

11.13.7	Entscheidung über die Genehmigung nach § 20.	200 bis 1 500
11.13.8	Entscheidung über die Bauartzulassung nach § 23 Abs. 1	100 bis 1 500
11.13.9	Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 23 Abs. 2	– 100 bis 600
11.13.10	Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 außerhalb des Zulassungsverfahrens	70
11.13.11	Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 29 Abs. 3	50 bis 300
11.13.12	Entscheidung nach § 33, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 5, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 2 und § 78 Abs. 5 im Aufsichtsverfahren	100 bis 700
11.13.13	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2	
	a) Erstregistrierung	35
	b) Verlängerung.	15
11.13.14	Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 63 Abs. 1 Satz 3.	100 bis 500
11.13.15	Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3	6 bis 30
11.13.16	Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes nach § 71 Abs. 1 zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	100 bis 500
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 RöV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.14.21 zu erheben ist.	
11.13.17	Entscheidung über die Bestimmung einer Stelle nach § 75 Satz 1 zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen	500 bis 10 000
11.13.18	Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 76 Abs. 1.	500 bis 10 000
11.13.19	Entscheidung über die Verlängerung der Überwachungsfrist nach § 76 Abs. 2.	100 bis 500
11.14	Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung (RöV)	
11.14.1	Entscheidung über die Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1.	300 bis 1 200
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.	
11.14.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2a	200
11.14.3	Prüfung der Anzeigenunterlagen nach § 4	150 bis 600
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.	
11.14.4	Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Nr. 1	200 bis 10 000
11.14.5	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist	200 bis 800
11.14.6	Entscheidung über die Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 8 Abs. 2	100 bis 1 500
11.14.7	Entscheidung über eine Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 und 3.	100 bis 600
11.14.8	Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 9 Satz 1 Nr. 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2	70
11.14.9	Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3	50 bis 300
11.14.10	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3.	50 bis 750
11.14.11	Entscheidung über die Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4.	200 bis 3 000
	Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.	

11.14.12	Entscheidung über die Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben	150
11.14.13	Entscheidung über die Gestattung des Aufenthalts auszubildender Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich nach § 22 Abs. 2 Satz 2	150
11.14.14	Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 24 Abs. 2. . .	300 bis 2 000
11.14.15	Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 29 Abs. 1 Nr. 4	300 bis 1 200
11.14.16	Entscheidung über die Erhöhung des Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 32 Abs. 2 Satz 2	100 bis 500
11.14.17	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosen nach § 35 Abs. 1 Satz 2.	100 bis 500
11.14.18	Bereitstellung und Auswertung von Personendosimetern nach § 35 Abs. 2 und 5 Satz 1	6 bis 30
11.14.19	Entscheidung über die Gestattung der Einreichung des Dosimeters in verlängerten Zeitabständen nach § 35 Abs. 5 Nr. 1	100 bis 500
11.14.20	Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 6 Nr. 2	100 bis 500
11.14.21	Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes zur Vornahme von Überwachungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1	100 bis 500"
63.	Bei der Tarifstelle 15.1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „75 bis 600“ durch die Zahlen „100 bis 1 500“ ersetzt.	
64.	Die Tarifstelle 15.1.2 erhält folgende Fassung:	
„15.1.2	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 Abs. 3 und § 9 HwO)	100 bis 1 500"
65.	Nach der Tarifstelle 15.1.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15.2 und 15.2.1 eingefügt:	
„15.2	EWG/EWR-Handwerk-Verordnung – EWG/EWR HwV –	
15.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen nach § 3 Abs. 3 EWG/EWR HwV	100 bis 750"
66.	Die bisherigen Tarifstellen 15.2 und 15.2.1 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 15.3 bis 15.3.11 ersetzt:	
„15.3	Schornsteinfegerangelegenheiten	
15.3.1	Entscheidung über die Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG)	75
15.3.2	Entscheidung über die Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch)	75
15.3.3	Entscheidung über die Wiedereintragung nach § 4 VOSch, mit Ausnahme von Wiedereintragungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1b VOSch	75
15.3.4	Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG.	750
15.3.5	Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 12 VOSch, mit Ausnahme der unmittelbaren Bestellung nach der Probezeit.	300
15.3.6	Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	100
15.3.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG.	100 bis 300
15.3.8	Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG	50
15.3.9	Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 21 Abs. 2 SchfG	50
15.3.10	Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	50

- 15.3.11 Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 5 SchfG 50“
67. Die bisherigen Tarifstellen 15.3 bis 15.3.4 werden Tarifstellen 15.4 bis 15.4.4.
68. Nach der Tarifstelle 15a.2.7 wird folgende neue Tarifstelle 15a.2.8 eingefügt:
 „15a.2.8 Teilnahme an Ringversuchen beim LUA im Rahmen der Zulassung nach §§ 26, 28 BImSchG 1 000 bis 2 000
69. Die bisherigen Tarifstellen 15a.2.8 bis 15a.2.11 werden Tarifstellen 15a.2.9 bis 15a.2.12.
70. Nach der Tarifstelle 15a.2.12 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen 15a.2.13 und 15a.2.14 eingefügt:
 „15a.2.13 Ausgabe einer Plakette nach § 40c Abs. 2 BImSchG durch die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden 10
 15a.2.14 Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 40e BImSchG durch die Kreisordnungsbehörden 20 bis 2 000“
71. Die bisherigen Tarifstellen 15a.2.12 und 15a.2.13 werden Tarifstellen 15a.2.15 und 15a.2.16.
72. Die Tarifstelle 15a.2.16 (neu) erhält folgende Fassung:
 „15a.2.16 Maßnahme zur Durchführung des § 52 Abs. 1 BImSchG als
 a) Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
 Bei Teilabnahme kann die Gebühr abschnittsweise erhoben werden, wobei die Summe der Teilgebühren die in dieser Tarifstelle vorgesehene Gebühr nicht überschreiten darf. $\frac{1}{10}$ der nach Tarifstelle 15a.1.1 festgesetzten Gebühr
 b) Überprüfung
 – einer Mitteilung über eine erfolgte Abweichung oder
 – einer Anzeige nach § 16 BImSchG 100 bis 1 000
 c) Prüfung
 – des Ergebnisses von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG oder
 – einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG oder von
 – Messungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung erfolgt sind. 100 bis 1 000
 d) Prüfung einer erstmaligen Emissionserklärung (§ 27 BImSchG) 100 bis 2 000
 e) Prüfung der Fortschreibung einer Emissionserklärung 50 bis 1 500
 f) Grundlegende Prüfung einer Sicherheitsanalyse 500 bis 5 000
 g) Entnahme einer Stichprobe 50
 h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a), für die erste Revision je Kalenderjahr 200
 (Für weitere Revisionen im Kalenderjahr darf eine Gebühr nach dieser Tarifstelle nur erhoben werden, soweit die jeweilige Revision nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei ist.)
 i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei 50
 j) sonstige Maßnahme. 50 bis 500
 (Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15a.2.16 einbezogen.)“
73. Die Tarifstelle 15a.3.2.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ unter den Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
 „a) § 10 der 2. BImSchV
 b) §§ 4, 11, 12 oder 14 der 2. BImSchV“
74. Bei der Tarifstelle 15a.5 werden die Wörter „23. August 1988 (GV. NW. S. 357)“ durch die Wörter „16. August 1994 (GV. NW. S. 704)“ ersetzt.
75. Die Tarifstelle 15a.5.1 erhält folgende Fassung:
 „15a.5.1 Ausgabe einer Plakette nach § 7 Abs. 2 i. V. mit Anlage 4 der Smog-Verordnung durch die Kreisordnungsbehörden (Kfz-Zulassungsstellen) 10“

76. Die Tarifstelle 16.10a.1 erhält folgende Fassung:

„16.10a.1	Deckgeld	
a)	Warmblut-/Vollbluthengste	
aa)	Junghengste (Warmblut-/Vollbluthengste - Remonten)	400 bis 600
ab)	Warmblut-/Vollbluthengste	500 bis 1 200
b)	Vollbluthengste für Vollblutdeckungen	750 bis 1 200
c)	Kleinpferde-Hengste	200 bis 350
d)	Kaltbluthengste	150 bis 350
e)	Deckregisterauszug	100“

77. Die Tarifstelle 16.10a.2 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

zu Buchstabe a):	60 bis 100
zu Buchstabe b):	60 bis 180
zu Buchstabe c):	60 bis 130
zu Buchstabe d):	100 bis 200
zu Buchstabe e):	100 bis 200

78. Bei der Tarifstelle 16.10a.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 85“ durch die Zahlen „60 bis 110“ ersetzt.

79. Nach der Tarifstelle 16a.1.4 wird die folgende neue Tarifstelle 16a.1.5 eingefügt:

„16a.1.5	Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte über die Kontrolle eines Betriebes nach Futtermittelgesetz und -verordnung.	80 bis 200“
----------	---	-------------

80. Nach der Tarifstelle 16a.3 wird folgende neue Tarifstelle 16a.4 eingefügt:

„16a.4	Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ und Zertifizierung für Butterexporte in EU-Länder“
--------	---

81. Die bisherige Tarifstelle 16a.4 wird Tarifstelle 16a.4.1.

82. Nach der Tarifstelle 16a.4.1 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 16a.4.2 eingefügt:

„16a.4.2	Zertifikate für Butterexporte in EU-Länder	
-	Prüfung der Qualität von Deutscher Markenbutter sowie die Ausfertigung von Bescheinigungen nach Artikel 23 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69	100 bis 200“

83. Die Tarifstelle 16a.6 erhält folgende Fassung:

„16a.6	Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“
--------	---

84. Nach der Tarifstelle 16a.6.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16a.6.3 und 16a.6.4 eingefügt:

„16a.6.3	Ermächtigung zur Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen gemäß § 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991	200
16a.6.4	Ermächtigung zur Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993	80 bis 200“

85. Bei der Tarifstelle 16a.8.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

86. Bei der Tarifstelle 16a.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „38“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

87. Bei der Tarifstelle 16a.8.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

88. Bei der Tarifstelle 16a.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

89. Nach der Tarifstelle 16a.14 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16a.15 bis 16a.15.3 eingefügt:

„16a.15	Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	
16a.15.1	Ausstellung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 nach vollzogener Konformitätskontrolle gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 . . .	50 zzgl. 40 für jede weitere angefangene halbe Stunde Prüfungszeit
16a.15.2	Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls gemäß Artikel 3 Abs. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 für Partien, die nicht den Qualitätsnormen entsprechen	80

- 16a.15.3 Prüfung der Voraussetzungen für die Freistellung von Unternehmen von der Versandkontrolle und Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92
- a) bei erstmaliger Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung (Gültigkeitsdauer: ein Jahr) 300 bis 700
 - b) bei Erneuerung der Freistellungsbescheinigung 150“
90. Nach der Tarifstelle 18.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen 18a bis 18a.3 eingefügt:
- „18a Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086, 1140)
 - 18a.1 Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Züchten, Ausbilden oder Abrichten gefährlicher Hunde gemäß § 1 Buchstabe a) 100 bis 300
 - 18a.2 Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 1 Buchstabe a) bis d) 50 bis 150
 - 18a.3 Entscheidung über einen Antrag auf nachträgliche Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 4. 30 bis 100“
91. Bei der Tarifstelle 22.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 50“ durch die Zahlen „20 bis 100“ ersetzt.
92. Bei der Tarifstelle 22.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 500“ durch die Zahlen „20 bis 1000“ ersetzt.
93. Bei der Tarifstelle 23.4.1.2.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Wellensittiche“ die Wörter „und andere Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Großsittiche“ eingefügt.
94. Nach der Tarifstelle 23.4.3.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 23.4.3.8 bis 23.4.3.8.3 eingefügt:
- „23.4.3.8 Entscheidungen aufgrund der Tierseuchen-Verordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszky'scher Krankheit (AK-VO NRW)
 - 23.4.3.8.1 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für das Verbringen von Nuttschweinen aus nicht von Aujeszky'scher Krankheit freien Beständen oder nicht von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinen (§ 4 Abs. 3) 50
 - 23.4.3.8.2 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für das Einstellen von Schweinen aus nicht von Aujeszky'scher Krankheit freien Beständen oder nicht von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinen (§ 5 Abs. 1) 100 bis 200
 - 23.4.3.8.3 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Verbringen von Gülle (§ 6 Abs. 3) 50“
95. Nach Tarifstellen 24.3.23 wird folgende neue Tarifstelle 24.3.24 eingefügt:
- „24.3.24 Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
 - Die Gebühr wird aufgrund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt bei Herstellungskosten bis 5 Mio. DM. 0,3 v.H.
 - und erhöht sich aus dem Mehrbetrag
 - a) von mehr als 5 Mio. DM bis 20 Mio. DM um 0,15 v.H.
 - b) von mehr als 20 Mio. DM bis 100 Mio. DM um 0,05 v.H.
 - c) über 100 Mio. DM um 0,01 v.H.“
96. Die Tarifstelle 27.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ wie folgt geändert:
- a) Unter a) wird die Zahl „0,006“ durch die Zahl „0,008“ ersetzt.
 - b) Unter b) werden die Zahlen „800 + 0,003 × (E – 100 000)“ durch die Zahlen „1 000 + 0,005 × (E – 100 000)“ ersetzt.
 - c) Unter c) werden die Zahlen „3 500 + 0,0025 × (E – 1 Mio.)“ durch die Zahlen „5 500 + 0,003 × (E – 1 Mio.)“ ersetzt.
 - d) Unter d) werden die Zahlen „251 000 + 0,002 × (E – 100 Mio.)“ durch die Zahlen „302 500 + 0,0025 × (E – 100 Mio.)“ ersetzt.
 - e) Unter e) werden die Zahlen „200 bis 3 500“ durch die Zahlen „300 bis 4 000“ ersetzt.
 - f) Unter f) wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
97. Bei der Tarifstelle 27.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

98. Nach der Tarifstelle 28.1.4.4 wird folgende neue Tarifstelle 28.1.4.5 eingefügt:
- „28.1.4.5 Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Einbaus von Anlagen und Anlagenteilen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 VAWs 100 bis 1 000“
99. Die Tarifstellen 28.1.5.1 und 28.1.5.8 werden gestrichen.
100. Bei den Tarifstellen 28.1.6 und 28.2.2.15 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „Anlage 3“ jeweils durch die Wörter „Anlage 5“ ersetzt.
101. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die nachstehenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt.
102. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 5; in ihr wird in der Überschrift die Zahl „28.2.2.11“ durch die Zahl „28.2.2.15“ ersetzt.

Artikel II

(1) Für in der Tarifstelle 2 genannte Amtshandlungen, für die ein vorgeschriebener Antrag vor Inkrafttreten dieser Tarifstelle gestellt wurde, richtet sich die Gebührenfestsetzung nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs. Sofern diese Gebühren nach der Rohbausumme (Tarifstelle 2.1.2) bemessen werden, sind die zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung geltenden Rohbauwerte anzuwenden.

(2) Für Amtshandlungen (Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigungen), die als Folge von vor Inkrafttreten der Tarifstelle 2 erteilten Baugenehmigungen durchgeführt werden, richtet sich die Gebührenfestsetzung nach den bisher geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die Tarifstellen 2, 3 a, 7.5 und 15.3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1995

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Anlage 1
zum Gebührentarif
(zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in DM/m ³
1. Wohngebäude	196,00
2. Wochenendhäuser	158,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	232,00
4. Schulen	229,00
5. Kindergärten	209,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	228,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	238,00
8. Krankenhäuser	258,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	217,00
10. Kirchen	228,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	204,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	138,00
13. Hallenbäder	228,00
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	189,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	193,00
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	173,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	215,00
18. Kleingaragen	138,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	171,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	203,00
21. Tiefgaragen	223,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennis-hallen, ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	64,00
Bauart mittel ²⁾	79,00
Bauart schwer ³⁾	98,00
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	49,00
Bauart mittel ²⁾	62,00
Bauart schwer ³⁾	73,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	160,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	184,00
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	115,00
26. eingeschossige Stallgebäude	96,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	114,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	78,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	56,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	46,00
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	67,00 DM/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾]	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

**Auszug aus der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987,
zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts**

2 Begriffe

2.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrißebenen eines Bauwerkes.

Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, zum Beispiel in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

2.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten,
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben,
- untergeordneten Bauteilen, wie zum Beispiel konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, ausragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

3 Berechnungsgrundlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:
überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich b:
überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich c:
nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrißebenen, zum Beispiel Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2 Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegenden Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3 Grundflächen sind in qm, Rauminhalte in cbm anzugeben.

3.2 Berechnung von Grundflächen

3.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen.

Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

3.3 Berechnung von Rauminhalten

3.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse oder bei Dächern die Oberfläche des Dachbelags.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüberliegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüberliegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Anlage 3
zum Gebäuhrentarif
(zu Tarifstelle 2)

Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.5.2

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

Anlage 4
zum Gebührentarif
(zu Tarifstelle 2)

Gebührentafel
zu Tarifstelle 2.1.5.2

Rohbausumme (in DM)	Tausendstel der Rohbausumme				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20 000	8,239	12,359	16,478	20,598	25,816
30 000	7,597	11,396	15,195	18,994	23,805
40 000	7,173	10,759	14,345	17,932	22,474
50 000	6,860	10,289	13,719	17,149	21,493
60 000	6,614	9,921	13,228	16,535	20,724
70 000	6,413	9,620	12,826	16,033	20,095
80 000	6,244	9,366	12,488	15,610	19,565
90 000	6,099	9,148	12,198	15,247	19,110
100 000	5,972	8,957	11,943	14,929	18,711
200 000	5,199	7,798	10,397	12,997	16,289
300 000	4,794	7,191	9,587	11,984	15,020
400 000	4,526	6,788	9,051	11,314	14,180
500 000	4,328	6,492	8,656	10,820	13,561
600 000	4,173	6,260	8,346	10,433	13,076
700 000	4,046	6,070	8,093	10,116	12,679
800 000	3,940	5,910	7,880	9,850	12,345
900 000	3,848	5,772	7,696	9,620	12,057
1 000 000	3,768	5,652	7,536	9,420	11,806
2 000 000	3,280	4,920	6,560	8,200	10,278
3 000 000	3,025	4,537	6,049	7,562	9,477
4 000 000	2,856	4,283	5,711	7,139	8,947
5 000 000	2,731	4,096	5,462	6,827	8,557
6 000 000	2,633	3,950	5,266	6,583	8,250
7 000 000	2,553	3,830	5,106	6,383	8,000
8 000 000	2,486	3,729	4,972	6,215	7,789
9 000 000	2,428	3,642	4,856	6,070	7,608
10 000 000	2,377	3,566	4,755	5,943	7,449
15 000 000	2,192	3,288	4,384	5,480	6,869
20 000 000	2,070	3,104	4,139	5,174	6,485
30 000 000	1,908	2,863	3,817	4,771	5,980
40 000 000	1,802	2,703	3,603	4,504	5,646
ab 50 000 000	1,723	2,585	3,446	4,308	5,399

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359